



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per Email an:

Gemeinderat Rickenbach
Kirchplatz 1
6221 Rickenbach

Luzern, 25. Januar 2021 AS/LIA
2020-503

Gemeinde Rickenbach, Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon (Rückzonungen und Gewässerräume), kommunale Richtpläne Weiler-Typen und Wanderwege 2020

Vorprüfungsbericht

Gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teiländerung des Zonenplans Siedlung mit den Rückzonungen, der Gewässerraumfestlegung inkl. Ergänzung des Bau- und Zonenreglements sowie der kommunalen Teilrichtpläne Weiler-Typen und Wanderwege. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die Gemeinde Rickenbach ist eine Rückzungsgemeinde. Sie weist überdimensionierte Bauzonen auf, die zu reduzieren sind. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung erfolgt die planungsrechtliche Umsetzung der kantonalen Rückzungsstrategie in der Ortsplanung.

Des Weiteren wird mit der Ausscheidung der Gewässerräume über das Gemeindegebiet dem Gesetzesauftrag gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung Folge geleistet.

Mit den kommunalen Richtplänen Weiler-Typen und Wanderwege werden zudem weitere Aufträge aus dem kantonalen Richtplan umgesetzt. Da die Gemeinde Rickenbach keinem regionalen Entwicklungsträger angehört, hat sie einen kommunalen Richtplan zu erlassen.

Bei allen drei Themen Rückzonungen, Gewässerräume und kommunale Richtpläne handelt es sich um Aufgaben, die zeitnah und zweckmässigerweise vor der Gesamtrevision der Ortsplanung zu erfüllen sind. Auf die Vorprüfung wird daher eingetreten.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplan Siedlung, Ortsteil Rickenbach Rückzonungen (1:2'000), Entwurf vom 8. Juni 2020;
- Zonenplan Siedlung, Ortsteil Pfeffikon Rückzonungen (1:2'000), Entwurf vom 8. Juni 2020;
- Bau- und Zonenreglemente Rickenbach und Pfeffikon, Änderungen, Entwurf vom 27. Mai 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet, Teil 1 Ortsteil Rickenbach Dorf (1:1'000), Entwurf vom 9. Juni 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet, Teil 2 Ortsteil Rickenbach Niederwil (1:1'000), Entwurf vom 9. Juni 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet, Teil 3 Ortsteil Rickenbach Bohler, Mullwil, Sagi (1:1'000), Entwurf vom 9. Juni 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet, Teil 4 Ortsteil Pfeffikon Dorf (1:1'000), Entwurf vom 9. Juni 2020;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet, Teil 5 Ortsteile Rickenbach und Pfeffikon Dorf (1:5'000), Entwurf vom 9. Juni 2020;
- Baulinienplan, Aufhebung Gewässerbaulinien, Rickenbach, Dorfbach (1:1'000), Entwurf vom 9. April 2019;
- Kommunalen Richtplan, Festlegung der Weiler-Typen und Wanderwege, Entwurf vom 18. April 2020;
- Teilrichtplan Wanderwege (1:25'000), Entwurf vom 8. Juni 2020.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 18. Juni 2020;
- Zonenplan Siedlung, Ortsteil Rickenbach Gewässerraumfestlegung und Rückzonungen (1:2'000), vom 8. Juni 2020;
- Zonenplan Landschaft, Ortsteil Rickenbach Gewässerraumfestlegung und Rückzonungen (1:5'000), vom 8. Juni 2020;
- GIS-Zuordnungstabelle;
- Diverse weitere Dokumente als Beilage zum Planungsbericht (werden nicht einzeln aufgeführt).

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sowie der kommunalen Richtpläne genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ist nachfolgend unter B. dargelegt.

Wir weisen darauf hin, dass auf den Planungsinstrumenten der Ortsplanung noch der Genehmigungsvermerk gemäss der Wegleitung Ortsplanung anzubringen ist. Zudem ist der Zusatz «Verbindlicher Planinhalt» missverständlich, da in der Legende richtigerweise zwischen verbindlichen und orientierenden Planinhalten unterschieden wird. Dieser Zusatz ist zu löschen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin: Andrea Schaller, Tel. Nr. 041 228 67 70) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 1. Juli 2020;

- Luzerner Wanderwege, am 3. Juli 2020;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 21. Juli 2020;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 24. Juli 2020.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

4. Kantonale Rückzonungsstrategie

4.1. Bundesrechtlicher Auftrag und kantonale Umsetzung

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde eine Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) beschlossen, welche unter anderem die Eindämmung der Zersiedelung und den haushälterischen Umgang mit dem Boden zum Ziel hat und zu diesem Zweck die Reduktion von überdimensionierten Bauzonen vorschreibt (Art. 15 Abs. 2 RPG). Die Konkretisierung und Umsetzung obliegt den Kantonen und den Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Der Kanton Luzern hat infolgedessen im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) die Dienststelle rawi beauftragt, eine Strategie zur Rückzonung der überdimensionierten Bauzonen zu entwickeln (Koordinationsaufgabe [KA] S1-9). Basierend auf dieser Strategie «Umgang mit überdimensionierten Bauzonen und Reservezonen» (Rückzonungsstrategie) hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) die Rückzonungsgemeinden definiert, deren Bauzonenüberkapazitäten und die unüberbauten Grundstücke der betroffenen Gemeinden ermittelt und schliesslich die Eignung und Verhältnismässigkeit der Rückzonung der einzelnen Grundstücke anhand einer Zweck- und Verhältnismässigkeitsprüfung beurteilt. Dieses Vorgehen wird nachfolgend detailliert erläutert. Nach dem Abschluss der Beurteilung aller Rückzonungsgemeinden hat das BUWD am 30. Januar 2020 einen Schlussbericht verabschiedet, welchen der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 177 vom 14. Februar 2020 zur Kenntnis genommen hat. Im gleichen Beschluss hat der Regierungsrat das BUWD angewiesen, die Umsetzung der Rückzonungsstrategie in den Ortsplanungsverfahren sicherzustellen.

Die Rückzonungen müssen mit der Anpassung der Nutzungsplanung an das revidierte Planungs- und Baurecht gemäss § 224 Abs. 1 PBG in allen betroffenen Gemeinden bis spätestens Ende 2023 vorgenommen werden.

4.2. Ermittlung der überdimensionierten Bauzonen

Die überdimensionierten Bauzonen wurden mit dem Luzerner Bauzonen-Analysetool (LUBAT) ermittelt. Es wurde vom hohen Bevölkerungsszenario der LUSTAT Statistik Luzern ausgegangen und zusätzlich eine Berechnungsunschärfe von 3 % berücksichtigt. Die Einwohnerkapazität wurde für jede Gemeinde separat berechnet. Massgebend für die Berechnung waren die Wohn- und Mischzonen, da sie relevant sind für die Einwohnerkapazität. Für die ausführliche Erläuterung der Berechnung verweisen wir auf die Beilage «LUBAT Berechnung und Erläuterung».

Im Ergebnis weisen 21 Gemeinden überdimensionierte Bauzonen auf und gelten demzufolge als Rückzonungsgemeinden. Die rechnerische Überkapazität nach LUBAT beträgt über alle

21 Rückzonungsgemeinden hinweg rund 170 ha¹. Die oben erwähnte Beurteilung der einzelnen Grundstücke durch das BUWD hat ergeben, dass von diesen 170 ha die Rückzonung von rund 70 ha zweck- und verhältnismässig ist.

4.3. Situation in der Gemeinde Rickenbach, Rechtsprechung und Zweck der Ortsplanungsrevision

Die Gemeinde Rickenbach ist aufgrund der vorhandenen Bauzonenüberkapazitäten eine von 21 Rückzonungsgemeinden im Kanton Luzern. Sie weist eine rechnerische Überkapazität von 18 ha auf². Der Zonenplan widerspricht damit den rechtlichen Vorgaben des neuen RPG.

Um den dringenden Handlungsbedarf zu veranschaulichen, verweisen wir auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Bauvorhaben in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen. Gemäss dieser können Einsprecherinnen und Einsprecher unter bestimmten Voraussetzungen eine vorfrageweise Überprüfung des Zonenplans hinsichtlich der Dimensionierung der Bauzonenkapazität verlangen. Im Falle einer Überkapazität prüfen die Gerichte aufgrund verschiedener Kriterien (namentlich die Lage des interessierenden Grundstücks innerhalb der Bauzone, dessen Erschliessungsgrad und das Alter des bestehenden Nutzungsplans), ob vor Erteilung der Baubewilligung ein kommunales Nutzungsplanungsverfahren durchzuführen, die Bauzone zu reduzieren und die Parzelle gegebenenfalls der Nichtbauzone zuzuweisen ist (BGE 144 II 41). Zudem sind Einzonungen an raumplanerisch sinnvollen Lagen (z.B. zwecks einer eigentlich sinnvollen Ortskernentwicklung), die sich auf die Einwohnerkapazität auswirken können, nicht zulässig, solange überdimensionierte Bauzonen bestehen. Überdimensionierte Bauzonen vermögen daher die Entwicklung der Gemeinde in verschiedener Hinsicht zu blockieren. Die zeitnahe Umsetzung der Rückzonungsstrategie liegt im Ergebnis somit auch im Interesse der Gemeinden.

Zweck der vorliegenden Teilrevision ist es deshalb, die überdimensionierten Bauzonen der Gemeinde Rickenbach zu reduzieren, soweit dies raumplanerisch zweckmässig und verhältnismässig ist. Im Ergebnis soll der Zonenplan wieder den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes entsprechen. Mit der Reduktion von überdimensionierten Bauzonen werden der haushälterische Umgang mit dem Boden, der Kulturlandschutz und die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert sowie die Zersiedelung begrenzt.

Nach der Umsetzung der Rückzonungen im Umfang der vorliegenden Teilrevision wird die Gemeinde Rickenbach aus kantonaler Sicht nicht mehr als Rückzonungsgemeinde im Sinne der KA S1-9 KRP qualifiziert. Unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen wird ihr raumplanerischer Spielraum damit wieder grösser, indem beispielsweise Einzonungen in Form von Arrondierungen für raumplanerisch zweckmässige Ortskernentwicklungen möglich werden. Den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung nach innen, dem haushälterischen Umgang mit dem Boden und der Schaffung kompakter Siedlungen ist dabei weiterhin grosse Bedeutung zuzumessen.

4.4. Beurteilungskriterien zur Ermittlung der Rückzonungsflächen

Das BUWD hat bei allen weitgehend unüberbauten Flächen der Wohn- und Mischzonen eine potenzielle Rückzonungspflicht nach einheitlichen Beurteilungskriterien geprüft. Zunächst wurde anhand folgender Kriterien geprüft, ob die Rückzonung einer interessierenden Fläche raumplanerisch zweckmässig ist:

¹ Die rechnerische Überkapazität setzt sich aus den Reserven in den unbebauten Bauzonen und aus den Reserven der nicht ausgeschöpften, bebauten Bauzonen zusammen. Die konkrete Identifikation der Rückzonungsflächen in den jeweiligen Gemeinden erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gemäss §19 PBG.

² Die Stellungnahme des BUWD zur Rückzonung der Gemeinde Rickenbach basiert auf der LUBAT-Berechnung 2018 mit Datengrundlagen Ende 2017. Für die Vorprüfung wurde die LUBAT-Berechnung mit der Version 2020 aktualisiert. Im Ergebnis führt diese dazu, dass die rechnerische Überkapazität per Ende 2019 18 ha beträgt. In der Stellungnahme des BUWD mit Datengrundlage von Ende 2017 wurden noch 13.8 ha ausgewiesen. Für die Beurteilung der Rückzonungsflächen hat dies jedoch keine Bedeutung.

- Bestehende Bebauung (ist die Bauzonenfläche unüberbaut?),
- Lage innerhalb der Gemeinde,
- Lage in der Bauzone,
- Erschliessung nach Art. 19 RPG (Strasse, Leitungen und öffentlicher Verkehr),
- Bebaubarkeit der Parzelle (ist die tatsächliche Bebaubarkeit erschwert?).

Wurde die raumplanerische Zweckmässigkeit einer Rückzonung bejaht, wurde in einem zweiten Schritt geprüft, ob eine Rückzonung verhältnismässig ist. Massgebend waren die folgenden Kriterien:

- Dauer des Bestandes in der Bauzone (wie lange ist die Fläche bereits eingezont?),
- Bestehender Gestaltungs- oder Bebauungsplan (liegt ein rechtskräftiger und gültiger Bebauungs- oder Gestaltungsplan vor?),
- Bauabsichten (wurde bereits ein Baugesuch eingereicht?).

Die Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt sein; massgebend ist eine Gesamtbetrachtung. Wenn die Rückzonung aufgrund der Beurteilung des BUWD raumplanerisch zwar zweckmässig, aber nicht verhältnismässig ist, besteht aus Sicht des BUWD keine Rückzonungspflicht.

4.5. Umsetzung in der Nutzungsplanung

Das BUWD hat die Rückzonungsflächen gestützt auf die soeben aufgezeigte Beurteilung in die Kategorien «rot», «rot schraffiert» und «orange» eingeteilt und in der Karte entsprechend markiert. Die roten Rückzonungsflächen müssen aus Sicht des Kantons zwingend in eine Nichtbauzone (in erster Linie in die Landwirtschaftszone) rückgezont werden. Die rot schraffierten Rückzonungsflächen müssen grundsätzlich ebenfalls von Bauten und Anlagen freigehalten werden, wobei hier nicht zwingend eine Nichtbauzone, sondern im Einzelfall beispielsweise eine Grünzone oder ein Baubereich festgelegt werden kann. Bei den orangen Rückzonungsflächen wurde die Rückzonung zwar als raumplanerisch zweckmässig, zurzeit aber nicht verhältnismässig beurteilt. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um kürzlich genehmigte Einzonungen, bewilligte Gestaltungspläne oder Areale mit rechtskräftigen Baubewilligungen. Aus Sicht des BUWD müssen diese orangen Flächen deshalb momentan nicht rückgezont werden; für sie wird eine Überbauungsfrist bis 2025 gewährt. Nach Ablauf der Frist hat – nach erneuter Prüfung – eine Rückzonung zu erfolgen (siehe nachfolgend Ziffer B.1.4.).

Weitere Details zu diesen Kategorien und deren Umsetzung in der Nutzungsplanung sind im Merkblatt «Empfehlung für die Umsetzung der potenziellen Rückzonungsflächen in der Ortsplanung» der Dienststelle rawi aufgeführt (abrufbar unter <https://baurecht.lu.ch/rueckzonung>).

Von einer «Rückzonung» ist dann die Rede, wenn die Bauzonen einer Gemeinde überdimensioniert sind und gemäss den Vorgaben des Bundesrechts reduziert werden müssen, namentlich mittels Auszonung in die Nichtbauzone. Bei einer «Auszonung» handelt es sich um dem raumplanerischen Akt der Zuweisung von einer Bauzone zu einer Nichtbauzone im Ortsplanungsverfahren. Die Rechtsprechung spricht überdies von einer «Nichteinzonung», wenn die ausgezonte Bauzone gar nie rechtmässig, also RPG-widrig war.

4.6. Rückblick und Stellungnahme des BUWD vom 5. Dezember 2019

Nachfolgend wird der Prozess zur Ermittlung der Rückzonungsflächen in der Gemeinde Rickenbach anhand der wichtigsten Prozessschritte erläutert. Zudem wird auf die Bedeutung der Stellungnahme des BUWD vom 5. Dezember 2019 («Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen») für die vorliegende Teilrevision eingegangen.

- Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 informierte das BUWD den Gemeinderat Rickenbach, dass die Gemeinde aufgrund der vorhandenen Bauzonenüberkapazitäten als Rückzonungsgemeinde gelte. Die überdimensionierten Bauzonen seien nach Art. 15 Abs. 2 RPG zu reduzieren.
- Am 24. September 2018 fand ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, des Ortsplanungsbüros und der Dienststelle rawi statt. Anlässlich dieser Besprechung wurde die kantonale Rückzonungsstrategie erläutert. Zudem wurden die von der Dienststelle rawi in einem ersten Entwurf vorgeschlagenen, potenziellen Rückzonungsflächen gemäss Karten vom 16. Januar 2018 diskutiert und das weitere Vorgehen besprochen. An diesem Gespräch wurde unter anderem festgehalten, dass sich – neben den vom Kanton im ersten Entwurf vorgeschlagenen, potenziellen Rückzonungsflächen – weitere Flächen zur Rückzonung eignen können bzw. die von der Dienststelle rawi markierten Flächen unter Umständen dafür nicht geeignet seien. Die Gemeinde wurde daher aufgefordert, alle unüberbauten Wohn- und Mischzonen detailliert zu analysieren.
- Am 5. September 2019 fand ein zweites Gespräch statt, nun unter Beizug des Rechtsdienstes BUWD. Seitens Kanton wurden der Prozess und die Vorgehensweise bei der Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen erläutert. Die Gemeinde Rickenbach hat sich zum Prozess wie auch zu den Ergebnissen geäussert.
- Mit Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 hat das BUWD unter Würdigung der Ausführungen vom 5. September 2019 die abschliessende Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen vorgenommen, sie der jeweils passenden Kategorien «rot», «rot schraffiert» und «orange» zugewiesen und in der Karte entsprechend markiert.

Die von der Departementsleitung unterzeichnete Stellungnahme des BUWD vom 5. Dezember 2019 ist für die Gemeinde verbindlich.

4.7. Entschädigungen bei Rückzonungen

Die von einer Rückzonung betroffenen Grundeigentümerschaften können bei der kantonalen Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz innert 10 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung des Ortsplanungsverfahrens ein Gesuch zur Beurteilung stellen, ob sie für die Rückzonung eine Entschädigung erhalten (§ 79 des Enteignungsgesetzes). Dies ist der Fall, wenn die Rückzonung die bundesgerichtlichen Kriterien für eine sog. «materielle Enteignung» erfüllt. Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt «Entschädigungen bei Rückzonungen» des BUWD unter <https://baurecht.lu.ch/Rueckzonung>.

B. BEURTEILUNG

1. Teilrevision der Ortsplanung, Rückzonungen

1.1. Allgemeines – Bilanz der Rückzonungsflächen

Wie in Ziffer A.4.3. ausgeführt, weist die Gemeinde Rickenbach in den kapazitätsrelevanten Bauzonen eine rechnerische Überkapazität von 18 ha auf³. Davon erachtet das BUWD gemäss Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 eine Rückzonung von ca. 3.1 ha als zweck- und verhältnismässig. Gemäss dem zur Vorprüfung eingereichten Entwurf – mit den parzelscharfen Zonenabgrenzungen – beabsichtigt die Gemeinde eine Rückzonung von rund 2.8 ha von der Bauzone in die Landwirtschaftszone. Betreffend die verbleibenden 0.4 ha Rückzonungsfläche beurteilt die Gemeinde eine Rückzonung hingegen als raumplanerisch nicht zweckmässig. Wir empfehlen, in den Planungsbericht eine Übersicht der Rückzonungsflächen aufzunehmen.

³Wir verweisen auf die Erläuterungen in der Fussnote 2.

Die Bilanz der Rückzonungsflächen ändert sich aufgrund unserer Beurteilung unter Ziffer B.1.3. wie folgt: Die Summe der Auszonungsfläche erhöht sich insgesamt um ca. 0.18 ha auf ca. 2,98 ha.

1.2. Allgemeines – Sicherstellung der Freihaltung der Rückzonungsflächen

Bis die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt wird und damit die Planungszonenwirkung nach § 85 Abs. 2 PBG entfaltet, sind die Rückzonungsflächen mittels anderer raumplanerischer Instrumente von Bauten und Anlagen freizuhalten. Dies kann durch die Sistierung von Baubewilligungs- und Sondernutzungsplanverfahren oder den Erlass von Planungszonen erfolgen.

1.3. Teilzonenpläne Siedlung

Die Umsetzung der kantonalen Rückzonungsstrategie (RZS) in die Ortsplanung erfolgt mehrheitlich nach der Beurteilung der potenziellen Rückzonungsflächen durch das BUWD vom 5. Dezember 2019. Das Thema Rückzonung und deren Umsetzung ist im Planungsbericht sehr gut dargelegt und die einzelnen Zonenplanänderungen sind vollständig und begründet. Die Begründungen der Gemeinde zur raumplanerischen Zweckmässigkeit und zur Verhältnismässigkeit der Rückzonungen sind im Planungsbericht enthalten. Wir äussern uns nachfolgend zu den einzelnen Zonenplanänderungen:

Ortsteil Rickenbach

a) Gebiet Menzikerstrasse Rickenbach – Grundstück Nr. 184, GB Rickenbach (Teilfläche)

Beim Grundstück Nr. 184, östlicher, unüberbauter Teil, ist eine Auszonung in die Landwirtschaftszone raumplanerisch recht- und zweckmässig. Sie trägt zur Reduktion der Bauzonenüberkapazität an einer zum Hauptsiedlungsgebiet relativ peripheren Lage bei.

Vorliegend kann, sofern ein betrieblicher Bedarf besteht, ein teilweises Belassen in der Bauzone geprüft werden. Die Gemeinde begründet den Bedarf nachvollziehbar. Das Belassen einer Fläche von ca. 1'100 m² in der Bauzone kann als Arrondierung des Betriebsgeländes des angrenzenden Zimmereibetriebs beurteilt werden, welches bereits haushälterisch genutzt wird. Im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung ist die Zonenzuweisung dieser Kleinbauzone (Umzonung in die Arbeitszone) zu prüfen.

Eine Fläche von insgesamt 2'383 m² soll der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Wir nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

b) Gebiet Sonnenrain Rickenbach – Grundstück Nr. 1072, GB Rickenbach (Teilfläche)

Entsprechend dem Entwurf der Gemeinde kann am Ende des Sonnenrains, unter Berücksichtigung der bestehenden Bauten, parallel zur Strasse eine Bautiefe in der Bauzone belassen werden. Eine konkrete Bauabsicht kann vorliegend zwar nicht geltend gemacht werden, jedoch stand in der ersten Bautiefe bis 2008 ein weiteres Gebäude. Das Grundstück ist zudem voll erschlossen.

Das heute bestehende Biotop wäre allerdings in der neu zu schaffenden Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform und müsste, falls es nicht Bestandesgarantie genießt, konsequenterweise bei einer Zuweisung in die Nichtbauzone rückgebaut werden. Wir empfehlen daher die Zuweisung des Bereichs des Biotops (ca. 600 m²) in eine Grünzone, damit dessen Bestand gesichert werden kann.

Des Weiteren beurteilen wir eine zukünftige Überbauung der zweiten Bautiefe der Grundstücke Nrn. 1072 und 355 aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur (eine Bautiefe überbaut,

keine Bauten zur offenen Landschaft hin) und der vorhandenen Bauzonenkapazität kritisch. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung ist dies mit entsprechenden raumplanerischen Massnahmen zu berücksichtigen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass in der Landwirtschaftszone keine Flugzeuge abgestellt werden dürfen. Nach erfolgter Rückzonung ist das heute auf Parzelle Nr. 1072 parkierte Flugzeug daher zu entfernen (gemäss Planungsbericht bereits erfolgt).

Ortsteil Pfeffikon

a) Gebiet Wiegenstrasse Pfeffikon – Grundstücke Nrn. 327, 328 und 313

Der Gemeinderat beurteilt eine Rückzonung für dieses Gebiet – anders als das BUWD in der Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 – als nicht verhältnismässig aufgrund der bestehenden Erschliessung inkl. Werkleitungen sowie des Verkaufswillens des Grundeigentümers. Vielmehr soll für eine Überbauung eine Frist bis 2023 gesetzt werden. Zudem bilden die Grundstücke zusammen mit den angrenzenden Grundstücken zwischen der Wiegen- und Wiegenackerstrasse eine Einheit.

Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die gegen die Verhältnismässigkeit einer Rückzonung sprechen. Die Erschliessung ist eines der Kriterien für die Beurteilung der Rückzonung. In peripheren Siedlungsteilen wird die Lage der Bauzone innerhalb der Gemeinde bzw. des Ortsteils grundsätzlich höher gewichtet als die Erschliessung. Zudem handelt es sich vorliegend nicht um eine Baulücke, sondern aufgrund der Grösse und Länge der unüberbauten drei Grundstücke vielmehr um eine Siedlungslücke.

Das Belassen der Grundstücke Nrn. 327, 328 und 313 in der Bauzone ist daher weder rechtlich noch zweckmässig. Die Grundstücke sind auszuzonen.

b) Gebiet Wiegenacker Pfeffikon – Grundstücke Nrn. 325 und 326

Die Auszonung des Grundstücks Nr. 326 in die Landwirtschaftszone ist raumplanerisch recht- und zweckmässig. Die Begründung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Zudem ist eine Projektstudie aus dem Jahr 2017 nicht ausreichend, um eine konkrete Bauabsicht gemäss Ziffer A.4.4. des vorliegenden Berichts zu bejahen bzw. die Verhältnismässigkeit einer Auszonung zu verneinen.

Gemäss Gemeinderat soll das Grundstück Nr. 325 – entgegen der Stellungnahme des BUWD vom 5. Dezember 2019 – nicht rückgezont werden. Begründet wird dies mit der Lage in der Bauzone: das Gebiet wird durch die Strasse vom Landwirtschaftsland getrennt und ist Teil des Gebiets zwischen der Wiegen- und Wiegenackerstrasse, das eine Einheit bildet.

Unter Berücksichtigung der Quartierstruktur und der Lage des Grundstücks in der Bauzone (zweiseitig umgeben von Strasse) ist eine Überbauung aus raumplanerischer Sicht möglich (bestehender Siedlungsansatz). Zudem wird das Grundstück zur Baulücke, wenn das Gebiet Wiege (vormals Grundstück Nr. 375) vollständig überbaut ist. Da das Gebiet oberhalb bereits überbaut ist, hat eine Überbauung des Grundstücks keine wesentlichen landwirtschaftlichen Auswirkungen zur Folge. Das Grundstück Nr. 325 kann somit in der Bauzone verbleiben.

c) Gebiet Truttmattstrasse Pfeffikon – Grundstücke Nrn. 30 und 373

Die Auszonung der Grundstücke Nrn. 30 und 373 in die Landwirtschaftszone ist raumplanerisch recht- und zweckmässig. Die Begründung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Die Fläche erstreckt sich Richtung offenes Landwirtschaftsland (kein Siedlungsansatz) hin. Wir haben keine Ergänzungen.

d) Gebiet Brunnenrain Pfeffikon – Grundstücke Nrn. 173 und 174

Die Auszonung der Grundstücke Nrn. 173 und 174 in die Landwirtschaftszone ist raumplanerisch recht- und zweckmässig. Die Begründung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Wir haben keine Ergänzungen.

e) Gebiet Eichbühlstrasse Pfeffikon – Grundstück Nr. 386 (Teilflächen)

Die Auszonung der Teilflächen des Grundstücks Nr. 386 in die Landwirtschaftszone ist raumplanerisch recht- und zweckmässig. Die Begründung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Die Zonenabgrenzung hat unter Berücksichtigung des Zonenrandabstandes gemäss § 134a PBG zu erfolgen.

Entsprechend ist zu prüfen, ob die beiden Gebäude auf den Grundstücken Nrn. 105 und 106 den erforderlichen Zonenrandabstand einhalten. Zudem gehören nicht landwirtschaftliche Gartenanlagen in die Bauzone bzw. sind allenfalls rückzubauen. Wir beantragen eine erneute Prüfung und bei Bedarf die Anpassung der Zonenabgrenzung.

f) Gebiet Eichbühl Pfeffikon – Grundstücke Nrn. 387, 388, 100 (Teilfläche) und 101

Die Auszonung der Grundstücke Nrn. 387, 388, 100 (Teilfläche) und 101 in die Landwirtschaftszone ist raumplanerisch recht- und zweckmässig. Die Begründung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Da die Erschliessung bereits realisiert ist und neu über eine kurze Distanz über Nichtbauzone führt, ist eine Zuweisung in die Landwirtschaftszone vorliegend zulässig. Für die in der Bauzone verbleibende Fläche ist im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung eine Überbauungsziffer festzulegen, welche die bestehende Überbauung abbildet (keine Verdichtung).

g) Gebiet Chrüzhübel Pfeffikon – Grundstücke Nrn. 125 und 128 (Teilflächen)

Die Auszonung der Grundstücke Nrn. 125 und 128 (Teilflächen) in die Landwirtschaftszone ist raumplanerisch recht- und zweckmässig. Die Begründung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Wir haben keine Ergänzungen.

1.4. «Orange» Rückzonungsflächen

In der Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 wurden die folgenden Flächen für eine Rückzonung zwar als raumplanerisch zweckmässig, jedoch unverhältnismässig bestimmt und damit übergangsweise der orangenen Kategorie zugeordnet (siehe oben Ziffer A.4.5.): Grundstücke Nrn. 1202/1203 und 464/466 (2. Bautiefe), GB Rickenbach, sowie Grundstücke Nr. 375 (heute abparzelliert), GB Pfeffikon. Sofern diese Grundstücke bis Ende 2025 nicht überbaut sind, erhalten sie per 1. Januar 2026 den Status «rot» und sind ab diesem Zeitpunkt von einer Bebauung freizuhalten. Die Gemeinde hat die Freihaltung mit entsprechenden Massnahmen sicherzustellen. Nach einer erneuten Zweck- und Verhältnismässigkeitsprüfung durch den Kanton werden sie gegebenenfalls im ordentlichen Ortsplanungsverfahren rückzuzonen sein.

Wir empfehlen Ihnen, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer darüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.

2. Teilzonenpläne Gewässerraum

2.1. Generelles

Der Gewässerraum wurde für das ganze Gemeindegebiet festgelegt.

Der Gewässerraum wurde teilweise vermassst. Eine Vermassung ist ebenfalls bei den Stellen erforderlich, wo vom theoretischen Gewässerraum abgewichen wird (Engstellen oder Überbreiten).

Im Planungsbericht ist der Vollständigkeit halber für den Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung neben dem Hochwasserschutz auch das Interesse des ökologischen Mehrwerts abzuhandeln. Wir weisen für weitere Ausführungen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

2.2. Gewässerraumausscheidung im Einzelnen

Die Festlegung der Gewässerräume ist grundsätzlich rechtmässig erfolgt. Zu den konkreten Anträgen zu einzelnen Gewässern der Dienststellen vif und uwe nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Anträge/Ausführungen der Dienststelle vif zu folgenden Anpassungen: Gewässer ID 613018 (Rickenbach; bei den Grundstücken Nrn. 50 und 119), Gewässer ID 613004 (Sagenbach; beim Grundstück Nr. 682), Gewässer ID 613001 (Sagenbach; beim Grundstück Nr. 1156).

Ergänzend zur Stellungnahme der Dienststelle vif halten wir fest, dass eine asymmetrische Festlegung beim Grundstück Nr. 47 nur soweit möglich ist, wie 3 m Gewässerabstand ab Gewässergrenze eingehalten wird. Dies gilt auch auf dem Grundstück Nr. 704 beim Gebäude Nr. 264c entlang des Rotelbachs (GW ID 613002) und des Sagenbachs (GW ID 613001); so ist der Gewässerraum – soweit erforderlich – über das Gebäude zu legen. Beim Rickenbach (Gewässer ID 613018) ist im Bereich der Grundstücke Nrn. 857 und 857 der ordentliche Gewässerraum von 11 m auszuscheiden.

Wir unterstützen die Anträge der Dienststelle uwe zu folgenden Anpassungen: Gewässer ID 613023 (Büntebach), Gewässer ID 613027 (Rickenbach; ordentlicher Gewässerraum), Gewässer ID 613019 (Rickenbach; ausserhalb des Waldes), Gewässerraum bei Durchlässen, Gewässer ID 613001 (Sagenbach; bei Grundstück Nr. 1156), Gewässer ID 613004 (Sagenbach; bei Grundstück Nr. 682).

2.3. Baulinienplan – Aufhebung Gewässerbaulinien

Es sollen kommunale und kantonale Baulinien aufgehoben werden, die im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz in Rickenbach» festgelegt wurden. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den kantonalen Baulinien ebenfalls um Baulinien gemäss § 30 PBG handelt. Das Verfahren richtet sich somit nicht nach dem Strassenverkehrsgesetz, wie es im Planungsbericht beschrieben ist.

Bei der Aufhebung der kommunalen Baulinien handelt es sich ebenfalls um eine verbindliche Planänderung. Analog zum Plan zur Aufhebung der kantonalen Baulinien ist auch ein Plan für die kommunalen Baulinien zu erstellen (Planungsinstrument). Die beiden Baulinienpläne können auch zusammengeführt werden.

2.4. Bau- und Zonenreglement

Wir haben nur wenige Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen und begrüßen, dass das Muster-BZR berücksichtigt wurde. Die Ergänzung von Art. 16a bzw. Art. 13a mit der Bestimmung zu Nutzungseinschränkungen ist vorliegend nachvollziehbar. In jedem Fall sind, wie vorgesehen, die betroffenen Grundnutzungen im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung zu überprüfen.

Art. 22a Abs. 2 bzw. Art. 18a Abs. 2 BZR enthalten einen Verweis auf § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Die kantonale Norm regelt insbesondere den Umgang mit dem

inneren Korridor des Gewässerraums grosser Fliessgewässer. Da sich auf dem Gemeindegebiet von Rickenbach kein Grossgewässer befindet, ist der Verweis nicht erforderlich. Wir empfehlen deshalb, diesen wegzulassen.

Die Ergänzung von Art. 3 bzw. Art. 4 BZR ist korrekt.

3. Kommunalen Richtplan – Festlegung der Weiler-Typen

3.1. Ausgangslage

Gemäss Koordinationsaufgabe S4-1 des kantonalen Richtplans 2015 (KRP) ordnen die regionalen Entwicklungsträger (RET) die erhaltenswerten Kleinsiedlungen entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A (landwirtschaftlich), B (gemischt) oder C (nichtlandwirtschaftlich) zu. Sie nehmen diese Einteilung aufgrund von umfassenden Bestandesaufnahmen und anhand der massgebenden Kriterien und Definitionsmerkmale vor. Die Gemeinden können anschliessend im Rahmen ihrer Nutzungsplanung für die Weiler des Typs B und C Weilerzonen ausscheiden. Die Gemeinde Rickenbach gehört keinem kantonalem RET an und erstellt einen kommunalen Richtplan mit der Festlegung der Weiler-Typen.

Mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die Weilerzonen – entsprechend der Vorgabe der eidgenössischen Raumplanungsverordnung – den Nichtbauzonen zugeordnet (§ 59a PBG). Die Gemeinden sind angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision die Weilerzonen als Nichtbauzonen auszuweisen. Die vorliegende Neuurteilung der Kleinsiedlungen dient insbesondere auch als Grundlage für die verlangte Korrektur der kommunalen Zonenzuweisungen.

Mit der neuen, auf das Bundesrecht abgestimmten Zuordnung der Weilerzone im PBG zu den Nichtbauzonen werden die baulichen und nutzungsmässigen Entwicklungsmöglichkeiten in den Weilerzonen gegenüber heute klarer begrenzt. Insbesondere sind keine Neubauten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken mehr zulässig. Weilerzonen dienen vorab der Bestandewahrung, d.h. in den Weilerzonen sind die bestehenden baulichen, räumlichen und nutzungsmässigen Strukturen zu erhalten und harmonisch in die Landschaft einzugliedern. Mit hin hat die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungen. Mit diesen auf das Bundesrecht abgestimmten Präzisierungen sind die zulässigen Mehrnutzungen in der Weilerzone gegenüber der Landwirtschaftszone reduziert worden. Der Nutzungsdruck auf die Weilerzonen dürfte damit tendenziell abnehmen.

3.2. Richtplan – Bericht

Der Richtplan bzw. der Bericht enthält zur Festlegung der Weiler-Typen nur zwei Inhalte: der Zweck und die Bezeichnung der Weiler-Typen. Die Beschreibung und die Herleitung des Weiler-Typs werden im Planungsbericht und in den separaten Aktennotizen dargelegt. Wir beantragen die Erläuterungen/Abwägungen ebenfalls in den Richtplan-Bericht zu integrieren (ein Dokument) oder für die beiden kommunalen Richtpläne einen separaten Planungsbericht zu erstellen. Ebenfalls sind die Weiler zur Verortung in einer Karte darzustellen; diese kann in den Richtplan integriert werden.

3.3. Beurteilung

Weiler Niederwil

Die Kleinsiedlung Niederwil ist bereits heute der Weilerzone zugewiesen. Die Bezeichnung als Weiler-Typ B ist aus übergeordneter Sicht zweckmässig. Die erforderlichen Kriterien werden weiterhin erfüllt.

Wir weisen für die Zonenfestlegungen im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung auf Folgendes hin: beim Ersatz der bisherigen Weilerzone sind die Zonenbestimmungen im Wesentlichen auf den Erhalt und die massvolle Weiterentwicklung der bestehenden Bausubstanz und Nutzungsstrukturen unter möglicher Bewahrung der Freiräume und Umgebungsbereiche auszurichten. Reine nichtlandwirtschaftliche Neubauten sind grundsätzlich auszuschliessen.

Weiler Mullwil

Die Kleinsiedlung Mullwil ist bereits heute der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Bezeichnung als Weiler-Typ A ist aus übergeordneter Sicht zweckmässig.

Kleinsiedlung Hof

Insbesondere aufgrund der Nähe zum Hauptsiedlungsgebiet wird die Kleinsiedlung Hof korrekterweise nicht einem Weiler-Typ zugeordnet.

Die Zonenzuweisung ist, wie dies die Gemeinde vorsieht, im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision zu überprüfen. Analog der Weilerzone ist der Zweck dieser Zone primär der Erhalt der bestehenden baulichen, räumlichen und nutzungsmässigen Strukturen. Dabei sind Ersatzbauten und Erweiterungen in einem bestimmten, untergeordneten Mass möglich. Neubauten sind in der Regel nicht zulässig (ausgenommen für landwirtschaftliche Nutzungen).

4. Kommunalen Richtplan – Wanderwege

4.1. Ausgangslage

Gemäss Koordinationsaufgabe M6-4 KRP überprüfen die RET das Wanderwegnetz auf ihrem Gebiet laufend und passen es bei Bedarf an. Nach § 14 PBG sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der Wanderwegrichtplan der Region Sursee-Sempachersee-Michelsamt (heute RET Sursee-Mittelland) wurde vom Regierungsrat am 23. Juni 1995 genehmigt. Für die Ortsteile Rickenbach und Pfeffikon erstellt die Gemeinde Rickenbach einen kommunalen Wanderwegrichtplan, da die Gemeinde, wie oben bereits erwähnt, keinem RET angehört.

Die Wanderwegrichtpläne sind Grundlage für die überregionale Routenplanung gemäss Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) sowie für die kommunale Planung der Wanderwege gemäss kantonalem Weggesetz (WegG). Das Wanderwegnetz bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeitaktivitäten in der Gemeinde Rickenbach und den Tourismus.

In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung aus den 1990er-Jahren viele Änderungen erfahren. Deshalb bestehen zwischen den behördenverbindlichen Richtplänen für das Wanderwegnetz und dem aktuell begehbaren und signalisierten Wanderwegnetz Differenzen.

Die Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) hält in Art. 1 fest, dass Pläne der bestehenden und vorgesehenen Wanderwege in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sind. Das WegG regelt, dass die RET für die periodische Überarbeitung zuständig sind.

Das WegG regelt weiter, dass bei Änderungen und Aufhebungen von Wanderwegen Art. 7 Abs. 1 und 2 des FWG anzuwenden ist. Weitere Grundlagen bilden die kantonalen Wegverordnung und das Handbuch Wanderwegnetzplanung des Bundesamts für Strassen ASTRA und der Schweizer Wanderwege.

4.2. Beurteilung

Die Luzerner Wanderwege begrüßen es sehr, dass der Wanderwegrichtplan überprüft und – wo immer möglich – Massnahmen zur qualitativen Verbesserung vorgesehen werden. Sämtliche festgehaltenen Massnahmen berücksichtigen die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 und 2 FWG. Dem Teilrichtplan Wanderwege wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Wie oben zum kommunalen Richtplan – Festlegung Weiler-Typen beantragen wir, die Erläuterungen gemäss Planungsbericht in den Richtplan zu integrieren oder einen separaten Planungsbericht zu erstellen.

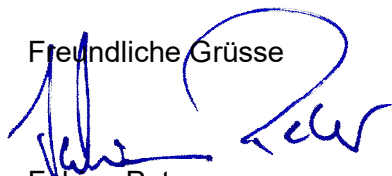
C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung und die kommunalen Teilrichtpläne Weiler-Typen und Wanderwege können insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmen. Namentlich sind folgende Vorbehalte zu beachten und zu bereinigen:

- Die Landwirtschaftszone beim Bereich des Biotops auf dem Grundstück Nr. 1072, GB Rickenbach, ist nicht genehmigungsfähig. Der Bereich ist der Grünzone zuzuweisen.
- Das Belassen der Grundstücke Nrn. 327, 328 und 313 im Ortsteil Pfeffikon in der Bauzone ist nicht recht- und zweckmässig. Die Flächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen.
- Die Gewässerräume sind gemäss Ziffer B.2. auszuscheiden.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten (Nutzungsplanung) und den Gemeinderat (Richtplanung) vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Nutzungsplanung, die Baulinienpläne und die Richtplanungen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen
- LUBAT Berechnung und Erläuterungen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- KOST+PARTNER AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern

Raum und Wirtschaft (rawi)

Luzern, 15. Dezember 2020 IC
 2019-593

Gemeinde Rickenbach; Erläuterungen der Einwohnerkapazitätsberechnung des Zonenplans und der Anwendung des kantonalen Richtplans auf Grundlage des Luzerner-Bauzonen-Analyse-Tools (LUBAT)

1 Einleitung

In der vorliegenden Dokumentation wird die Berechnung der Einwohnerkapazität des Zonenplans und davon abgeleitet, die Ermittlung des rechnerischen Rückzonungsbedarf aufgrund der Vorgaben des kantonalen Richtplans (KRP) erläutert. Für die Ermittlung des Rückzonungsbedarfs ist die Kenntnis der Einwohnerkapazität des Zonenplans erforderlich. Gemäss KRP (Koordinationsaufgabe [KA] S1-5) werden die Bauzonenkapazitäten¹ gestützt auf das Luzerner-Bauzonen-Analyse-Tool LUBAT festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass kantonsweit eine einheitliche Berechnungsmethode angewendet wird und die Berechnungen unter den Gemeinden vergleichbar sind.

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Anwendung des LUBAT stellt die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) die folgenden Dokumente zur Verfügung²:

- Benutzerhandbuch LUBAT,
- Merkblatt LUBAT und
- Technische Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung.

Dabei weist die Dienststelle rawi ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei LUBAT um eine hochspezialisierte Anwendung handelt, die sowohl technische (EXCEL/GIS/digitales Zonenplan-Datenmodell) als auch raumplanerische Kenntnisse voraussetzt. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die beiliegende Tabelle.

2 Zulässiges Wachstum gemäss KRP

Basierend auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans ist jede Gemeinde einer von acht Gemeindekategorien mit unterschiedlichen Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkten zugeteilt (KA R1-5 des KRP). Damit soll das zulässige Wachstum an die geeigneten Orte gelenkt werden. Das erwartete gesamtkantonale Wachstum³ wird auf die Gemeinden verteilt, um die Siedlungsausdehnung entsprechend der jeweiligen Gemeindekategorie eindämmen zu können. Ein grösseres Bevölkerungswachstum innerhalb der bestehenden, rechtskräftigen Bauzonen ist zulässig. Mit LUBAT lässt sich die zulässige Grösse der Bauzonen bestimmen.

Für den Zeithorizont bis 2035 gelten für alle Gemeindekategorien die folgenden zulässigen jährlichen Wachstumswerte (Wachstumsfaktoren gemäss KA R1-5, in der Tabelle mit P bezeichnet), denen das **mittlere Bevölkerungsszenario** zugrunde liegt:

Z1 = 0.90	Z3 = 0.90	A = 0.65	L2 = 0.40
Z2 = 0.90	Z4 = 0.90	L1 = 0.40	L3 = 0.40

¹ Massgebend sind weiter die Wachstumswerte für Neueinzonungen gemäss Koordinationsaufgabe R1-5 des KRP sowie die Beschäftigtenentwicklung.

² www.rawi.lu.ch -> Download -> Downloads Raumentwicklung

³ Gestützt auf das mittlere Bevölkerungsszenario der Lustat vom März 2015 wird im KRP in generalisierter Form von einem gesamtkantonalen Bevölkerungswachstum um knapp 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 2014 bis 2035 auf dann zumal 450'000 (KRP Z2-1) ausgegangen.

Die Wachstumswerte werden auf den Einwohnerbestand per Ende 2014⁴ angewendet.

Die Gemeinde Rickenbach ist der Gemeindekategorie L3 zugewiesen und hatte Ende 2014 eine Einwohnerzahl von 3'110. Für die Beurteilung des Bauzonenbedarfs wird der Wachstumswert 0.4 (jährliche Wachstumsrate) angewendet. Die relevante Einwohnerzahl für 2035 beträgt demnach 3'400 Einwohner ($3'110 \times 1.004^{21\text{Jahre}}$; gerundet auf 50 Einwohner).

3 Glossar zu den relevanten Zahlen

Einwohnerzahl Ende 2014⁵ (Grundlage für KRP), in der Tabelle mit (T) bezeichnet.

Diese bezeichnet die Einwohnerzahl in der Gemeinde per Ende 2014 und liegt dem KRP zu Grunde. Ausgehend vom Einwohnerbestand Ende 2014 (ca. 394'000) prognostiziert LUSTAT dem Kanton Luzern ein Bevölkerungswachstum bis 2035 um ca. 60'000 auf ca. 455'000 Einwohner. Dies entspricht ab dem Jahr 2014 einem mittleren jährlichen Wachstum von 0.62 %.

*Für die Gemeinde Rickenbach beträgt die Einwohnerzahl per Ende 2014 **3'110** Einwohner.*

Wachstumsfaktor (jährliche Wachstumswerte) gemäss KRP, in der Tabelle mit (P) bezeichnet

Dieser Wachstumsfaktor wird gemäss KRP, KA R1-5, für die Beurteilung der Siedlungsgrösse verwendet. In der KA R1-5 wird mit diesem Wachstumsfaktor das zulässige Einwohnerkapazitätswachstum für Neueinzonungen berechnet. Er ist je nach Gemeindekategorie unterschiedlich und für Zentrumsgemeinden höher als für Gemeinden in der Landschaft. Damit sollen Neueinzonungen in Zentrumsgemeinden priorisiert werden.

*Für die Gemeinde Rickenbach gilt der Wachstumsfaktor der Gemeinden der Kategorie L3 = **0.4 %**.*

Relevante Einwohnerzahl 2035: Einwohner 2014 x Wachstumsfaktor (pro Jahr), in der Tabelle mit (Q) bezeichnet

Durch die Anwendung des jährlichen Wachstumsfaktors auf die Einwohnerzahl 2014 wird die relevante Einwohnerzahl 2035 ermittelt. Die relevante Einwohnerzahl, respektive der relevante Zeithorizont von 2035 ergibt sich aus dem Planungshorizont des KRP (Z2-1).

Berechnungsformel:

$$[\text{Einwohner 2014}] \times [1 + \text{Wachstumsfaktor}]^{2035-2014} = \text{relevante Einwohner 2035}$$

Für die Gemeinde Rickenbach gilt:

$$3'110 \times (1 + 0.004)^{21\text{Jahre}} = \mathbf{3'400 \text{ (gerundet auf 50)}}$$

Einwohnerzahl per Ende Jahr (Zeitpunkt Bedarfsberechnung)⁶, in der Tabelle mit (A) bezeichnet

Diese entspricht dem aktuellen Stand der Einwohner zum Zeitpunkt der Bedarfsberechnung mit LUBAT. Die erste Berechnung erfolgt jeweils im Frühjahr, wobei zu diesem Zeitpunkt erst die provisorischen Einwohnerzahlen des Einwohnerregisters vorliegen. Im Laufe des Jahres werden die Einwohnerregister von LUSTAT bereinigt und im Herbst als definitive Werte publiziert (<https://www.lustat.ch/>). Mit der anschliessenden Bereinigung werden die verschiedenen Register miteinander abgeglichen, so dass jede Person nur einer Wohnung zugewiesen wird. Damit die LUBAT-Berechnung möglichst genau erfolgen kann, nimmt LUSTAT eine provisorische Bereinigung der Einwohnerzahlen vor.

Für die Gemeinde Rickenbach präsentiert sich die Einwohnerzahl 2019 wie folgt:

- **3'250** beträgt die nicht bereinigte Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der initialen LUBAT-Berechnung. Das ist die Summe aller Bewohner, die im kantonalen Wohnungs- und Gebäuderegister (KGWR) einer Wohnung zugewiesen sind. **In der Tabelle mit (S) markiert.**

⁴ Die Basis für die Berechnung des Zustandes 2035 ist das Jahr der Erarbeitung des KRP: 2014 (Z2-1 Spiegelpunkte 2 und 3).

⁵ Alle Werte beziehen sich generell immer auf Ende Jahr.

⁶ Für den vorliegenden Fall ist es das Jahr 2019.

– **3'398** beträgt die von LUSTAT definitiv bereinigte und publizierte Einwohnerzahl. In der Tabelle mit (A) markiert.

Theoretische Einwohnerkapazität des genehmigten (rechtskräftigen) Zonenplans, unter Berücksichtigung der Reserven im Bestand und der unüberbauten Bauzonen, in der Tabelle mit (B) bezeichnet

Damit ist die rechnerisch ermittelte, theoretische Einwohnerkapazität des Zonenplans gemeint: Wenn alle Bauzonen gemäss der zulässigen maximalen Dichte (gemäss BZR) überbaut würden, bietet der Zonenplan Wohnraum für diese Anzahl Einwohner. Für die Erläuterung der Berechnung verweisen wir auf Ziffer 4.2.

Für die Gemeinde Rickenbach beträgt die theoretische Einwohnerkapazität des Zonenplans 4'700 Einwohner.

Erwarteter Baulandbedarf pro Einwohner des genehmigten Zonenplans, in der Tabelle mit (M) bezeichnet

Der erwartete Baulandbedarf pro Einwohner wird anhand der einwohnerkapazitätsrelevanten Bauzonen ermittelt. Das heisst, es wird der Baulandbedarf der künftigen Einwohner in den Wohn- und Mischzonen ermittelt⁷. Dabei wird angenommen, dass der Zonenplan gemäss BZR ausgenutzt wird. Dieser Wert ist massgebend für die Beurteilung der Dichtequalität des Zonenplans gemäss den Anforderungen aus KA R1-5 des KRP.

Für die Gemeinde Rickenbach beträgt der erwartete Baulandbedarf 180 m²/ Einwohner⁸.

4 Berechnung theoretische Einwohnerkapazität des Zonenplans

4.1 Daten-Grundlagen

Im LUBAT werden Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten wie Parzellen, Strassen und Gebäude), die digitalen Zonenpläne der Gemeinden sowie das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) verwendet, welche als Geodatensätze in der Zentralen Raumdatenbank (ZRDB) des Kantons Luzern gespeichert sind.

4.2 Berechnungs-Methode

Mit LUBAT wird die theoretische Einwohnerkapazität (Einwohner-Fassungsvermögen) des Zonenplans ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorhandene Einwohner

Alle Einwohner, die gemäss dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) per Ende Jahr in den vorhandenen Wohnungen erfasst sind, bilden die Ausgangslage.

b) Veränderung des Einwohnerbestandes in den bestehenden Wohnungen

Anschliessend wird die Zahl der erwarteten Einwohner in den bestehenden Wohnungen in 15 Jahren ermittelt. Aufgrund der natürlichen Fluktuation ändert während diesem Zeitraum die Wohnungsbelegung. Diese kann zunehmen, wenn in den Wohnungen heute nur wenige Personen leben (z.B. Überalterung) oder abnehmen, wenn in den Wohnungen heute überdurchschnittlich viele Personen leben (z.B. Familien)⁹.

Dieser Wert wird in der Haupttabelle T1 nicht dargestellt, sondern für die ganze Gemeinde in der Berechnungsformel der Kapazitätsberechnung berücksichtigt. Für die vorliegende Dokumentation haben wir diesen Wert aus der LUBAT Tabelle T2 herausgezogen. Wir verweisen dazu auf das LUBAT-Handbuch.

⁷ Summe aller Wohn- und Mischzonen dividiert durch die Einwohnerkapazität in diesen Zonen. Wir verweisen auf Buchstabe J in den Erläuterungen des Merkblatts Luzerner-Bauzonen-Analyse-Tool (LUBAT)

⁸ Massgebend ist der Dichtewerte des Hauptortsteils: Rickenbach

⁹ Aufgrund der Gemeindetypologie, der Bautypologie und der Wohnungsstruktur werden in LUBAT Zielvorgaben für die langfristige Wohnungsbelegung gemacht. Wir verweisen auf das LUBAT Handbuch.

c) Zusätzliche Einwohner aus den nicht realisierten Reserven in den überbauten Bauzonen

Aus dem Vergleich der vorhandenen (realisierten) Wohn-Nutzfläche und der gemäss BZR zulässigen Wohn-Nutzfläche wird das zusätzliche Wohnraumpotenzial ermittelt. Der zusätzliche Wohnraum wird in zusätzliche Einwohner umgerechnet. Es handelt sich dabei um das Nachverdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen. Diese Reserve wird nur zu einem Drittel (33 %) angerechnet – es ist davon auszugehen, dass die Realisierung dieser Reserve auf bereits überbauten Arealen aufwändig ist. Für die volle Ausschöpfung werden daher drei Gesamtrevisionen von Ortsplanungen (rund 45 Jahre) angenommen.

Dieser Wert wird in der Haupttabelle T1 nicht dargestellt, sondern für die ganze Gemeinde in der Berechnungsformel der Kapazitätsberechnung berücksichtigt. Wir verweisen dazu auf das LUBAT-Handbuch. Für die vorliegende Dokumentation haben wir diesen Wert aus der LUBAT Tabelle T2 herausgezogen (siehe LUBAT-Handbuch).

d) Zusätzliche Einwohner aus dem Baupotenzial auf den unüberbauten Bauzonen

Die zusätzlich möglichen Einwohner werden aufgrund der zulässigen Wohn-Nutzfläche in den unüberbauten Bauzonen ermittelt (d.h. maximal mögliche Einwohner bei vollständiger Ausschöpfung der zulässigen Nutzung). Dieser Wert wird zu 100 % angerechnet, weil davon auszugehen ist, dass dessen Realisierung aufgrund der noch nicht erfolgten Überbauung einfach ist.

Gemeinde Rickenbach

a) Vorhandene Einwohner Ende 2019	3'398
b) Einwohnerabnahme aufgrund der Veränderung der Wohnungsbelegung	-37
c) Einwohner aus den nicht ausgeschöpften Reserven in den überbauten Bauzonen	365
d) Einwohner-Potenzial in den unüberbauten Bauzonen ¹⁰	1041
Theoretische Einwohnerkapazität des Zonenplans 2035 (gerundet auf 50)	4700

5 Beurteilung des Einzonungsbedarfs

Die Einwohnerkapazitätsberechnung aus Ziffer 4 (theoretische Einwohnerkapazität des Zonenplans 2035) wird der im Jahr 2035 zulässigen Einwohnerzahl gemäss Ziffer 2 gegenübergestellt.

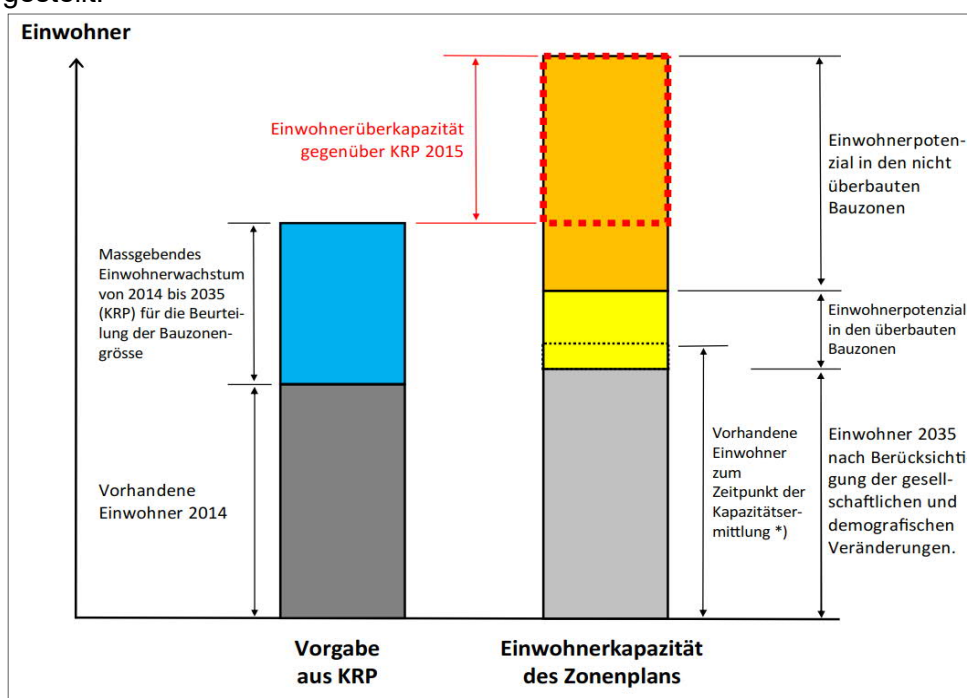


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Gegenüberstellung der zulässigen Einwohnerzahl gemäss KRP und der theoretischen Einwohnerkapazität des Zonenplans. Für die Gemeinde Rickenbach gilt: *) = 2019

¹⁰ Inkl. Berücksichtigung der Korrektur zwischen den provisorischen kGWR-Daten (3'250) und der definitiv publizierten Einwohnerzahl (3'398) = 148 Einwohner

Gemeinde Rickenbach:

Die Gemeinde Rickenbach zählt Ende 2019 einen Einwohnerbestand von 3'398. Der Zonenplan weist eine theoretische Einwohnerkapazität von 4'700 Einwohnern auf. Die für die Beurteilung des Einzonungsbedarfs relevante Einwohnerzahl 2035 beträgt 3'400 Einwohner.

Fazit:

*Der Zonenplan der Gemeinde Rickenbach weist eine theoretische Überkapazität von 1300 Einwohnern auf (4'700 – 3'400). Die Gemeinde hat somit **keinen** Einzonungsbedarf.*

6 Definition als Rückzoningsgemeinde

Gemäss der kantonalen Rückzoningstrategie (RZS) gemäss KRP S1-9 sollen Bauzonen rückgezont werden, wenn für sie auch langfristig kein Bedarf besteht. Allfällige Schwankungen bei den Bevölkerungsprognosen dürfen keine Änderung der Kategorisierung als Rückzoningsgemeinde zur Folge haben. Die relevante Grösse für die Ermittlung der **Rückzoningsgemeinden** wird daher basierend auf dem **hohen Bevölkerungsszenario** berechnet. Allfällige Ungenauigkeiten in der LUBAT-Berechnung werden mit einer **Berechnungsunsicherheit von zusätzlich 3 %** berücksichtigt.

Beim **hohen Bevölkerungsszenario** gelten für die Gemeindekategorien folgende Wachstumswerte (auf den Einwohnerbestand Ende 2014):

Z1 = 1.20	Z3 = 1.20	A = 0.95	L2 = 0.70
Z2 = 1.20	Z4 = 1.20	L1 = 0.70	L3 = 0.70

*Für die Gemeinde Rickenbach gilt der Wachstumsfaktor der Gemeinden der Kategorie L3 = **0.7%**.*

Besteht auch mit diesem Wachstumsfaktor noch eine Einwohnerüberkapazität, hat die Gemeinde langfristig überdimensionierte Bauzonen und gilt als **Rückzoningsgemeinde**. Die theoretische Einwohnerüberkapazität wird auf Grundlage des durchschnittlichen Baulandbedarfs (der Wohn- und Mischzonen) pro Einwohner in eine Fläche umgerechnet.

Gemeinde Rickenbach:

*Der Zonenplan weist eine theoretische Einwohnerkapazität von 4'700 Einwohnern auf. Der massgebende Wachstumswert für die Gemeinden der Kategorie L3 beträgt beim **hohen Bevölkerungsszenario** 0.7 % (*in der Tabelle mit [U] gekennzeichnet*). Die für die Beurteilung als Rückzoningsgemeinde relevante Grösse beträgt 3'700 Einwohner ($3'110 \times 1.007^{21}$ Jahre $\times 1.03$). *In der Tabelle mit (W) gekennzeichnet.**

Fazit:

*Der Zonenplan weist auch beim hohen Bevölkerungsszenario und einer Berechnungsunsicherheit von 3 % eine theoretische Überkapazität von 1'000 Einwohnern auf (4'700 – 3'700). **In der Tabelle mit (X) gekennzeichnet.***

*Der mittlere Baulandbedarf beträgt 180 m² pro Einwohner. Die Überkapazität von 1000 Einwohnern entspricht daher ca. 18 ha (1'000 E \times 180 m²/E). **In der Tabelle mit (Y) gekennzeichnet.***

Beilagen:

- LUBAT Tabelle kompakt 15. Dezember 2020

Schätzung der theoretischen Einwohnerkapazität des Zonenplans (Einwohner-Fassungsvermögen des Zonenplanes)

Tabelle T1 (kompakt_RZS)

LUBAT V6 2020

Gemeinde: **Rickenbach** RP 2015 R1-5: **L3** BFS NR.: **1097** Date-ID: 20200316

Stand Ende	2019
Total Einwohner (2019 provisorisch; Rohdaten kGWR)	3'250 (S)
Total Einwohner 2019 def	3'398 (A)
Total Einwohner Ende 2014 (Grundlage für KRP LU 2015)	3'110 (T)
Personen in Privathaushalten und Kollektivhaushalten mit EWID=999 (vgl. www.lust)	10

Zonentyp			Genehmigter Zonenplan					
			überbaut		nicht überbaut		Gesamt	
Typ	CODE		[ha]	[Ew]	[ha]	[Ew]	[ha]	[Ew]
Wohnzonen	100	W	49.1	2'568	8.9	629	58.0	3'197
Zentrumszonen	200	W/A	10.1	513	1.1	69	11.2	582
Mischzonen	300	A/W	5.3	203	2.7	195	8.0	398
Arbeitszonen	400	A	30.3	71	6.0	-	36.3	71
Zone für öZ	600	öZ	7.8	52	-	-	7.8	52
Zone für SpF	700	SpF	-	-	-	-	-	-
Grünzonen	800	Gr	4.0	-	-	-	4.0	-
Sonderbauzonen	1000	S	4.3	72	-	-	4.3	72
Verkehrszonen	1100	VZ	-	-	-	-	-	-
Total			110.8	3'479	18.7	893	129.5	4'372
Weiler	500	Weiler					5.2	92
Deponie-/Abbau	900	De/Ab					-	-
Reservezonen	2220	R					4.8	4
Verkehrsflächen	2210	üG-A					11.4	-
weitere Zonen (Landwirtschaft-, Naturschutz-, Freihaltezonen, Wald, Zonen nach § 60PBG)							1'034.5	259
Korrektur aktuelle Einwohnerzahl aus (A)								148
Korrektur EWG (geschätzter Einwohnergleichwert (EWG) -> vgl. LUBAT Handbuch)								(155)
Total Einwohnerkapazität ca. *)							1'185.4	4'700 (B)
Wachstumspotenzial *)								1'300 (C)
Wachstumspotenzial in %								38% (D)

pro Jahr	
87 (E)	
2.2% (F)	

Vorgaben aus kantonalem Richtplan 2015 (R1-5)

Dichtewerte (inkl. EWG; massgebende Zonen: Wohn-, Zentrums- und Mischzonen)	[m ² /Ew]
Schätzung für den genehmigten Zonenplan	180 (M)
Wachstumsfaktor	
Jahr (2014 = Referenz gemäss RP 2015)	2035
Faktor RP 2015 R1-5	0.4% (P)
relevante Einwohnerzahl 2035 (gerundet)	3'400 (Q)
Differenz zu ZP-Einwohnerkapazität (genehmigt)	1'300 (R)

Rückzonungsstrategie	
2035	
0.7% (U)	
3% (V)	
3'700 (W)	
1'000 (X)	
18.0 ha (Y)	

Legende

- (A) aktuelle Einwohnerzahl per Ende Jahr: provisorisch, provisorisch bereinigt oder definitiv (wenn vorhanden manuell eintragen -> vgl. Handbuch)
 - (B) Einwohnerkapazität des genehmigten Zonenplans mit Berücksichtigung der Reserven im Bestand und der unbebauten Bauzone
 - (C) Wachstumspotenzial des genehmigten Zonenplans: Differenz zwischen (B) und (A)/(T) -> Es gilt der höhere Wert.
 - (D) Einwohner-Wachstumspotenzial des genehmigten Zonenplans in %
 - (E) jährliches Ew-Wachstumspotenzial (genehmigter ZP)
 - (F) jährliches Ew-Wachstumspotenzial in % (genehmigter ZP)
 - (L) aktueller Baulandbedarf pro Einwohner
 - (M) erwarteter Baulandbedarf pro Ew des genehmigten Zonenplans
 - (O) Baulandbedarf pro Einwohner (Median der Gemeindekategorie)
 - (P) Faktor gemäss kantonalem Richtplan 2015
 - (Q) relevante Einwohnerzahl: Einwohner 2014 x Faktor (pro Jahr)
 - (R) Beurteilungsgrundlage für den Einzonungsbedarf: Differenz zwischen (B) und (Q)
 - (S) Summe der Bewohner aus den "Rohdaten" des kGWR (Punktdateien ohne Bereinigung), wird für die Berechnung der Dichtewerte verwendet
 - (T) Einwohnerzahl Ende 2014 (Grundlage für KRP LU 2015)
 - (U) Faktor hohes Bevölkerungsszenario bis 2035
 - (V) Faktor Berechnungsunschärfe
 - (W) relevante Einwohnerzahl 2035 Rückzonung
 - (X) Einwohnerüberkapazität bei hohem Bevölkerungsszenario und Berücksichtigung der Berechnungsunschärfe
 - (Y) relevanten Überkapazität Rückzonungen in ha -> (Y) = (X) x (M)
- *) gerundet auf 5 / 50

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 1. Juli 2020 zeu/Ho/VOP/Dar/ah/DBI
ID 20_564 / 2112.1259 / 2020-115

GEMEINDE RICKENBACH

**Vernehmlassung; Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und
Pfeffikon (Rückzonungen), kommunale Richtpläne Weiler-Typen und
Wanderwege 2020**

Sehr geehrte Frau Schaller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. Juni 2020 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPLANUNG/KANTONSSTRASSE

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse sind keine Einwände beziehungsweise Bemerkungen zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon (Rückzonungen), kommunale Richtpläne Weiler-Typen und Wanderwege 2020 gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN

Allgemein

Bei den Teilzonenplänen Gewässerraum wären mehr Bemassungen hilfreich, besonders bei Engstellen oder Überbreiten.

Die Gefahrenkarte in Rickenbach ist vom Jahre 2010. Das Wasserbauprojekt am Dorfbach/Rickenbach war bei der Bearbeitung zwar eingeflossen, jedoch scheinen die AV-Daten dazumal noch nicht nachgeführt worden sein, wonach der Bachverlauf nicht ganz mit dem heutigen Verlauf übereinstimmt.

Konkret

Bei der Parzelle Nr. 50 (Rickenbach GW ID 613018) wurde das Gartenhäuschen auch aus dem Gewässerraum ausgespart. Der Gewässerraum kann bei Hauptgebäuden (gilt nicht für Anbauten wie Unterstände, Garagen, Wintergarten etc.) ausgespart werden, wenn ausserhalb des Gewässerraums nicht genügend Platz vorhanden ist für einen Ersatzneubau unter Wahrung der öffentlichen Interessen. Zudem ist gemäss Gefahrenkarte auf der anderen Bachseite (Parzelle Nr. 47) der Hochwasserschutz nicht gegeben. Der Gewässerraum ist hier durchzuziehen und darf nicht verringert bzw. angepasst werden.

Bei der Parzelle Nr. 119 (Rickenbach GW ID 613018) wurde das Nebengebäude Nr. 53d aus dem Gewässerraum ausgespart. Für das Gebäude gilt die Bestandesgarantie. Da die Parzelle jedoch genügend gross ist, kann bei einem Neubau ein gleichwertiges Volumen ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden. Der Gewässerraum ist demnach durch das Gebäude durchzuziehen.

Bei der Parzelle Nr. 682 (Sagenbach ID 613004) wurde der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt so dass auf einer rechten, besiedelten Seite beinahe der Gewässerraum am Gewässerraum aufhört. Eine asymmetrische Ausscheidung, wenn keine Gewässerverlegung geplant ist, wird in der Regel nur bis einseitig 3 m in Aussicht gestellt und muss begründet werden. Der Gewässerraum ist hier entsprechend anzupassen.

Die Anpassungen am kantonalen Grenzgewässer Rotelbach (GW ID 613002) an Parzelle Nr. 704 sind in Ordnung, da die Verringerungen nicht mehr als 10% der theoretischen Gewässerraumbreite betragen und mehrheitlich kompensiert werden.

Auf der Parzelle Nr. 1156 wurde jedoch beim Sagenbach (Gewässer ID 613001) die Zufahrtsbrücke und Teile des offenen Gewässers nicht ausgeschieden. Bei offenen Gewässern darf auf den Gewässerraum nicht verzichtet werden. Bei kleineren Überquerungen, wenn dies nicht wichtige Verkehrsachsen wie Kantonsstrassen sind, darf auch nicht verzichtet werden. Der Gewässerraum ist also hier auch durchzuziehen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Kanton Luzern
Raum und Wirtschaft
Raumentwicklung
Frau Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 3. Juli 2020

Gemeinde Rickenbach, Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon (Rückzonungen), kommunale Richtpläne Weiler-Typen und Wanderwege 2020

STELLUNGNAHME

Ausgangslage

Die aktuell gültigen, regionalen Wanderwegrichtpläne der Gemeinde Rickenbach bzw. Pfeffikon wurden im Sinne des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG) am 6. Januar 1998 resp. am 23. Juni 1995 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt.

Die Wanderwegrichtpläne sind Grundlage zur überregionale Routenplanung gemäss FWG sowie zur kommunalen Planung der Wanderwege gemäss Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990. Das Wanderwegnetz bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeitaktivitäten in der Gemeinde Rickenbach und ist ein Standbein des Tourismus. In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung aus den 90er Jahren viele Änderungen erfahren. Deshalb bestehen zwischen den behördenverbindlichen Richtplänen für das Wanderwegnetz aus den 90er Jahren und dem aktuell begehbaren und signalisierten Wanderwegnetz Differenzen.

Die Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) hält unter Art. 1 fest, dass Pläne der bestehenden und vorgesehenen Wanderwege in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sind. Das vom Kanton Luzern erlassene Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990 regelt, dass die regionalen Entwicklungsträger (RET) für die periodische Überarbeitung zuständig sind.

Das WegG regelt weiter, dass bei Änderungen und Aufhebungen von Wanderwegen Artikel 7 Absatz 1 und 2 des FWG anzuwenden ist.

Weitere Grundlagen bestehen mit der kantonalen Wegverordnung und dem Handbuch Wanderwegnetzplanung des Bundesamts für Strassen ASTRA und der Schweizer Wanderwege.

Beurteilung/Anträge

Die Luzerner Wanderwege begrüßen es sehr, dass die Wanderwegrichtpläne aus den 90er Jahren überprüft und wo immer möglich, Massnahmen zur qualitativen Verbesserung vorgesehen werden. Sämtliche festgehaltenen Massnahmen berücksichtigen die gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG.

Die Luzerner Wanderwege haben keine Anträge zum vorliegenden Wanderwegrichtplan.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

LUZERNER WANDERWEGE



Andreas Lehmann

GESCHÄFTSLEITER/ TECHNISCHER LEITER



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 21. Juli 2020 BAM

STELLUNGNAHME

Gemeinde Rickenbach, Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon (Rückzonungen), kommunale Richtpläne Weiler-Typen und Wanderwege 2020; Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Schaller

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2020 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wald

Grünzone Gewässerraum

Im Wald muss der Gewässerraum nicht ausgeschieden werden. Die Grünzone Gewässerraum ist dem Wald überlagernd ausgeschieden. Dies ist waldderechtlich zulässig.

In den Teilzonenplänen Gewässerraum sind die statischen Waldgrenzen eingetragen, ausser bei Teilplan 4. Wir empfehlen, die statischen Waldgrenzen auch hier einzutragen und bei allen Plänen in der Legende zu ergänzen.

Kommunaler Richtplan - Wanderweg

Im Rahmen der kleinräumigen Wegverlegung zur attraktiveren Wegführung Reinach - Pfeffikon - Triengen ist beim Abschnitt RI-3 Wald betroffen. Hier soll der Wanderweg auf einen bestehenden Waldweg verlegt werden. Dieser liegt nicht im besonderen Wildlebensraum. Gegen die neue Route bestehen aus waldderechtllicher Sicht keine Einwände.

Aus aus Sicht Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft haben wir keine Bemerkungen und Anträge für die vorliegende Teilrevision.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart
Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Andrea Schaller
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 24. Juli 2020 rg

2020-1732

Gemeinde Rickenbach, Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon (Rückzonungen), kommunale Richtpläne Weiler-Typen und Wanderwege 2020, Vernehmlassung zur Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Schaller, geschätzte Andrea

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1.1. Oberflächengewässer (Robert Lovas)

Wir erachten das aufgezeigte Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume grundsätzlich als zweckmässig.

Bei eingedolten Gewässern kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn unter anderem der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Für die Beurteilung des Hochwasserschutzes liegt die Fachkompetenz bei der Abteilung Naturgefahren der Dienststelle vif. Wir gehen im Folgenden nicht darauf ein und verweisen auf deren Stellungnahme.

Planungsbericht

In Kap. 4.3.4 wird richtigerweise umschrieben, dass wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz oder ökologischer Mehrwert) vorliegt, in bestimmten Fällen auf eine GWR-Festlegung verzichtet werden könne. In der folgenden Tabelle wird jedoch nicht auf den ökologischen Mehrwert eingegangen und nur der Hochwasserschutz jeweils als Kriterium erwähnt. Wir sehen in einigen eingedolten Gewässerabschnitten bei einer späteren Offenlegung einen ökologischen Mehrwert, insbesondere wenn zwei längere, durch eine Eindolung getrennte Bachabschnitte wieder als offener Lauf hergestellt werden können (Beispiel Nr. 4f, 5a, 5d).

Antrag:

Wir beantragen, für den Verzicht einer Gewässerraumfestlegung neben dem Hochwasserschutz als (überwiegendes) Interesse auch das Interesse des ökologischen Mehrwertes für eine Festlegung mit der Absicht einer späteren Offenlegung in Kap. 4.3.4 abzuhandeln, insbesondere für die aufgezeigten Verzichtsfälle 4f, 5a/d.

Zonenplan

Fehlendes Gewässer

Der Oberlauf des Bünthenbachs, Gewässer ID 613023, im Bereich Munimatt-Dürrebüel wird im Planungsbericht nicht als Gewässer taxiert, da es nicht im PNF aufgeführt sei (4h in Übersichtskarte im Planungsbericht, S. 27). Diese Begründung ist nicht stichhaltig, da das Gewässernetz auch Gewässerböden beinhaltet, die in der Vermessung (oder entsprechend der periodischen Nachführung [PNF] der Bodenbedeckung Fließgewässer) nicht enthalten sind. Gemäss dem verbindlichen Fließgewässernetz des Kantons ist das Gewässer mit unterirdischem Verlauf vermutet, enthalten.

Antrag:

Den Oberlauf des Gewässers ID 613023 ergänzen mit der Information zum Gewässerraum gemäss Gewässernetz des Kantons.

Gewässerraumbreiten

Alle Breiten mit Massangaben versehen, besonders, falls sie im Längsverlauf des Gewässers ändern: z.B. Sagi (12 m mit Massangabe, 11 m ohne Massangabe). Die theoretische Gewässerraumbreite für das Gewässer ID 613027 in Niederwil Mülimatt auf der Parzelle 161 entlang Tobelwald beträgt 6 m bis ca. Mitte des Waldes und danach 7 m jeweils ab Gewässermittelpunkt. Beim obersten Zipfel des Gewässers ID 613019 (Niederwil, ausserhalb Tobelwald Süd) fehlt der Gewässerraum beim obersten Teil ausserhalb des Waldes.

Anträge:

Gewässerraumbreiten mit Massangaben versehen und falsche Gewässerraumbreite (Gewässer ID 613027) korrigieren.

Gewässerraum ergänzen beim Gewässer ID 613019 (Niederwil).

Durchlässe

Sinnvollerweise werden Gewässer, die nur über eine kurze Strecke überdeckt sind (z.B. Verkehrsübergänge), nicht als Eindolungen behandelt (siehe Arbeitshilfe Gewässerraum S. 17, Verzicht bei eingedolten Gewässern).

Antrag:

Den Gewässerraum generell bei Durchlässen durchziehen, z.B. zwischen den Parzellen 418 und 798 (Rickenbach), 2 Durchlässe angrenzend an Parzelle 706 (Rickenbach, Booter), Parzelle 1156 Zufahrtsbrücke über Sagenbach (Gewässer ID 613001).

Verzicht bei offenem Gewässer

Auf der Parzelle Nr. 1156 sind beim Sagenbach (Gewässer ID 613001) Teile des offenen Gewässers ohne Gewässerraum vorgesehen. Bei offenen Gewässern ist immer ein Gewässerraum vorzusehen (kein Verzicht möglich, ausser Rinnsale, künstlich angelegt).

Antrag:

Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 1156 beim Sagenbach (Gewässer ID 613001) ist durchgehend vorzusehen.

Asymmetrischer Gewässerraum

Bei der Parzelle Nr. 682 (Sagenbach ID 613004) wurde der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt so dass auf der rechten Seite der Gewässerraum praktisch am Gerinnenrand aufhört. Mit einer asymmetrischen Ausscheidung ist mit dem Gewässerraum ein minimaler Puffer zum Gerinne und ein minimaler Bauabstand

vorzusehen. Der asymmetrisch festgelegte Gewässerraum hat einen minimalen Abstand zum Gerinnerand des Bachlaufes von 3 m einzuhalten.

Antrag:

Mit dem asymmetrisch festzulegende Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 682 (Sagenbach ID 613004) ist ein minimaler Abstand zum Gerinne von 3 Meter vorzusehen.

1.2. **Boden (matthias Grob)**

Wir erachten die im Planungsbericht (Kost+Partner AG, 18.06.2020) erläuterte Interessenabwägung in Bezug auf die Rückzonungen als unvollständig.

Das auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) misst dem Erhalt von Kulturlandflächen einen hohen Stellenwert bei. Dies zeigt sich etwa in Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, in dem beim Planungsgrundsatz zur Erhaltung genügender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft die Fruchtfolgefleichen (FFF) namentlich erwähnt sind.

Durch die Auszonung von Bauland mit potentieller Fruchtfolgefleichenqualität kann diesbezüglich ein wertvoller Beitrag zur Sicherung von Fruchtfolgefleichen bzw. zum quantitativen Bodenschutz (kantonales FFF-Kontingent) geleistet werden, sofern eine entsprechende Interessenabwägung ermöglicht bzw. durchgeführt wird. Die Berücksichtigung der potentiellen FFF-Qualität ist für den quantitativen Bodenschutz und somit zur Beurteilung der raumplanerischen Zweckmässigkeit ein notwendiger Bestandteil.

Mit der kantonalen FFF-Kontingentfläche, der kantonalen Bodenkartierung und der Publikation der FFF-Anforderungskriterien stehen dazu ausreichende und öffentlich einsehbare Grundlagen zur Verfügung. Die fehlende Beurteilung in Bezug auf das Potential zur Schaffung von neuen FFF verunmöglicht eine effiziente und sachgerechte Interessenabwägung.

Antrag an die zuständige Dienststelle rawi:

Wir beantragen, die Überarbeitung des Planungsberichts unter Berücksichtigung des FFF-Potentials der Auszonungsflächen und eine Wiederholung des Verfahrens. Dies ermöglicht sowohl der Dienststelle uwe als auch der Dienststelle rawi eine sachgerechte und vollständige Interessenabwägung.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen durch den Fachbereich Luftreinhaltung geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R.Gubler

Ruedi Gubler
Abteilungsleiter
+41 41 228 6067
ruedi.gubler@lu.ch